auf sein wirksames Gebot erteilt. Eine Verletzung des § 81 Abs. 1 ZVG. liegt daher nicht vor.

AufG.

1269 Unmittelbare Geldforderung des Gläubigers Voraussetzung seiner Anfechtung aus § 2 AnfG. Auflage des Entschuldungsamts als öffentliche Abgabe. — OLG. Königsberg 9. 5. 39 — 2 U 264/38 —.

Der Kl. hatte von dem Vater des Bekl. dessen Erbhof für 66 000 RM gekauft. Da der Verkäufer sich im Entschuldungsverfahren befand, bedurfte der Verkauf der Genehmigung des Entschuldungsamts und wurde mit der Auflage genehmigt, der Verkäufer habe vor der Umschreibung im Grundbuch zum Ausgleich der Opfer des Reichs im Schuldenregelungsverfahren an die Entschuldungsstelle 1 626 RM zu zahlen. Gleichzeitig hatte der Kl. dem Verkäufer ein Hotelgrundstück für 40 000 RM verkauft, das dieser wieder seinem Sohn für 41 500 RM überließ. Als der Kl. den überschießenden Betrag von 26 000 RM dem Verkäufer auszahlen sollte, wollte er einen Teil wegen vielleicht noch fälliger Steuern und Abgaben zurückhalten; der bekl. Sohn des Verkäufers, der das Hotelgrundstück übernahm, erklärte jedoch, er werde sämtliche Steuern und Abgaben, die der Vater etwa noch aus dem Verkauf des Erbhofs schulde, selbst bezahlen, worauf der Kl. die ganzen 26 000 RM auszahlte. Der Vater verteilte das Geld unter seine Kinder, kam aber der Auflage des Entschuldungsamts, die 1 626 RM an das Reich zu zahlen, nicht nach; die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil, das der Kl. gegen ihn auf Zahlung des Geldes an das Reich erwirkt hatte, verlief erfolglos. Der Kl. hat nunmehr den Sohn des Verkäufers auf Zahlung der 1 626 RM an die Entschuldungsstelle zu Gunsten des Reichs verklagt, den Vertrag von Vater und Sohn über die Überlassung des Hotelgrundstücks wegen Gläubigerbenachteiligung angefochten, auch Schuldübernahme des Sohnes geltend gemacht. Das OLG. verurteilt nach Klagantrag. Es verwirft allerdings den Klaggrund der Anfechtung aus § 3 Anf.-Ges. Der Kläger ist kein anfechtungsberechtigter Gläubiger im Sinne des § 2 dieses Ges. Entsprechend § 807 ZPO., der nur von Geldforderungen handelt, muß der Gläubiger, um im Anfechtungsweg von einem anderen als dem unmittelbaren Schuldner Befriedigung verlangen zu können, einen bestimmten Geldschuldbetrag nachweisen; der Gesetzgeber hat eine Anfechtung wegen eines Leistungsanspruchs auf bestimmte Gegenstände, z. B. auf Verschaffung des Eigentums an Grundstücken, nicht zugelassen. Es genügt auch ferner nicht ein Anspruch des Gläubigers auf einen bestimmten Geldbetrag, vielmehr muß die geschuldete Summe u n m i t t e l b a r der Befriedigung des Gläubigers dienen. Nach § 1 AnfGes. kann nur „zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers" angefochten werden, und die Anfechtung muß versagen, wenn die Rückgewähr des anfechtbar Hingegebenen nicht zur Erfüllung einer eigenen Forderung des Gläubigers dient, sondern erst durch Leistung an einen Dritten einem andern Recht des Gläubigers mittelbar zur Wirksamkeit verhelfen soll. Hier wird durch Bezahlung der Auflage nicht der Kl. befriedigt, sondern das Deutsche Reich wegen des Anspruchs auf Ausgleich der Opfer des Entschuldungsverfahrens, und der Kl. wird nur mittelbar wegen seines Anspruchs auf Verschaffung des Eigentums befriedigt. Für einen Schadensersatzanspruch des Kl. allenfalls aus der vertragswidrigen Nichterfüllung der Auflage liegt kein Schuldtitel vor, so daß sich hierauf die Anfechtung nicht gründen läßt. Wohl aber läßt sich die Klage auf eine Schuldübernahme des Bekl. stützen. Seine Erklärung gelegentlich der Restkaufgeldauszahlungsverhandlungen, er wolle für alle etwaigen Steuer- und Abgabepflichten seines Vaters mit seinem Vermögen aufkommen, enthält nicht eine Bürgschaft für eine fremde Schuld, sondern die Übernahme einer eigenen Pflicht. Er hatte als Erwerber des Hotelgrundstücks ein großes eigenes Interesse an der möglichst reibungslosen Abwicklung der innerlich miteinander verbundenen Kaufverträge, um möglichst bald in den Besitz des Grundstücks zu kommen. Die Auflage des Entschuldungsamts stellt eine solche öffentliche Abgabe dar. Der Bekl. hat nach dem Zweck seiner Erklärung wegen einer Abgabe der hier fraglichen Art keinen Vorbehalt machen wollen, und der Kl. sollte gegen alle etwa fällig werdenden Abgaben unbeschränkt gesichert werden, sonst hätte er nicht das gesamte Kaufgeld ausgezahlt.

Strafrecht.

StGB.

1270 § 20a StGB. Zum Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. — RG. 10. 7. 39 — 3 D 410/39 —.

Das LG. hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angekl. ein Gewohnheitsverbrecher sei, aber seine Gefährlichkeit verneint (§ 20a StGB.). Es geht dabei davon aus, daß ihn schlechte wirtschaftliche Verhältnisse zu seinen Straftaten getrieben haben, und nimmt an, daß er nicht mehr straffällig werde, „sofern er in geregelte Lebensverhältnisse komme". Diese Annahme rechtfertigt nicht die Entsch. Gefährlich ist ein Gewohnheitsverbrecher dann, wenn eine bestimmte Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß er auch in Zukunft weitere erhebl. Straftaten begehen werde. Für eine solche Wahrscheinlichkeit kann das ganze Vorleben des Angekl. sprechen, der in seiner Jugend in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden mußte und in der Folgezeit eine Straftat an die andere gereiht hat. Das LG. rechnet denn auch selbst damit, daß er wieder straffällig werden wird, wenn seine schlechten wirtschaftl. Verhältnisse weiter fortbestehen. Diese beruhen darauf, daß der Angekl. wegen seiner vielen Vorstrafen keine feste Arbeit hat finden können. Es ist nicht ersichtlich, worauf die Annahme des LG. beruht, er werde in Zukunft günstigere Arbeitsmöglichkeiten vorfinden. Die Ansicht des LG., der Angekl. sei auch deshalb kein gefährl. Gewohnheitsverbrecher, weil die Größe des in den einzelnen Fällen angerichteten Schadens gering gewesen sei und die Straftaten „in der Hauptsache nicht mit Gewalt oder gefährl. Mitteln ausgeführt worden seien", ist irrig. Für den Begriff der Gefährlichkeit ist vielmehr entscheidend, welches Bild die Gesamtwürdigung der Taten von dem inneren Wesen des Täters ergibt. Die Frage, ob der Angekl. ein g e f ä h r l. Gewohnheitsverbrecher ist, bedarf daher erneuter Prüfung. Ist der Angekl. ein gefährl. Gewohnheitsverbrecher, so kann von der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht deshalb abgesehen werden, weil die unbestimmte Möglichkeit besteht, daß der Angekl. nach der Strafverbüßung in feste Arbeit kommt und dann wahrscheinlich nicht mehr straffällig wird.

1271 § 42e StGB. Nur wenn die größere Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten des gefährl. Gewohnheitsverbrechers spricht, kann von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden. — RG. 22. 6. 39 — 2 D 232/39 —.

Die StK. hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angekl. gemäß § 20a Abs. 1 StGB. sowohl hinsichtlich

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM

des Rückfallbetrugs als auch hinsichtlich der beiden Fälle versuchter Erpressung als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu erachten sei. Sie führt dabei aus, daß zur Zeit der Urteilsfällung (RGSt. 72, 356), so wie der Angekl. sich bisher gezeigt habe, auch eine Wahrscheinlichkeit bestehe, daß er in Zukunft weitere erhebliche Straftaten begehen werde. Trotzdem ist aber von der Anordnung der Sichverw. abgesehen worden, weil die öffentl. Sicherheit diese Maßnahme nicht erfordere. Die Gründe, aus denen die StrK. zu ihrer Annahme gekommen ist, sind indessen nicht ausr. Die Erforderlichkeit der Sichverw. ist nur dann zu verneinen, wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Eigenschaft des Verurteilten als gefährl. Gewohnheitsverbrecher im Zeitpunkt der Entlassung aus der Strafhaft nicht mehr bestehen wird oder daß etwa andere Sicherungsmaßregeln von geringerer Schwere einen ebenso wirksamen Schutz gewähren werden. Bedeutsam für die erstere Annahme kann allerdings auch die Erwägung sein, daß der Angekl. während der Strafvollstreckung, besonders wenn er erstmalig eine Zuchthausstrafe von längerer Dauer verbüßen muß, in sich gehen und sich bessern werde. Nach der reichsgerichtl. Rechtspr. darf jedoch bei einem gefährl. Gewohnheitsverbrecher in einem solchen Fall nur dann von der Anordnung der Sichverw. abgesehen werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Angekl. sich während des Strafvollzuges wirklich so bessert, daß der Schutz der Allgemeinheit seine Sicherungsverwahrung im Zeitpunkte der Entlassung aus der Strafhaft nicht mehr nötig macht (RGSt. 68, 271; 72, 295 und 356, 358). Es muß die größere Wahrscheinlichkeit für ein künftiges Wohlverhalten bestehen. Das hat die StrK. verkannt. Denn sie führt aus, „es lasse sich nicht vorhersehen', daß die mehrjährige Zuchthausstrafe nicht läuternd auf den Angekl. wirken und die Anordnung der Polizeiaufsicht ohne Erfolg sein werde. Diesen Ausführungen kann als Überzeugung der StK. lediglich entnommen werden, daß sie eine Besserung des Angekl. nicht für ausgeschlossen erachtet. Im übrigen spricht die Entscheidung hinsichtlich der Polizeiaufsicht dafür, daß die StrK. ebenso auch mit der Möglichkeit eines Rückfalls rechnet. Dazu kommt, daß nach den Urteilsfestst. zu den Vorstrafen Nr. 12 und 13 der Angekl. bereits eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verbüßt hat, aber bereits einen Monat später erneut straffällig geworden ist. Bei der neuen Straffestsetzung wird die StrK. auch über die Nebenstrafen und die Anrechnung der Untersuchungshaft neu zu befinden haben.

1272 §§ 42k, 421 StGB. **Soll eine Sicherungsmaßnahme, deren Anordnung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist — z. B. Entmannung des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers —, aus anderen Gründen abgelehnt werden als dem der begründeten Wahrscheinlichkeit dauernder Besserung, so verlangt der Schutz der Volksgemeinschaft besonders sorgfältige Prüfung.** — RG. 29. 6. 39 — 5 D 832/38 —.

Das LG. hat die Entmannung des Angekl., den es für einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher hält, nach Abwägung der für und gegen die Entmannung sprechenden Gründe abgelehnt. Es will dem Angekl., der bisher noch keine lange Freiheitsstrafe, insbesondere noch keine Zuchthausstrafe erlitten hat, noch die Möglichkeit lassen, seinen rechtsbrecherischen Willen unter der Wirkung der verhängten schweren Strafe nachhaltig zu ändern. Es glaubt dabei, auf seine Jugend sowie darauf abstellen zu können, daß er die Folgen seiner Tat bereut habe und daß er durch die ihm bei Begehung neuer Sittlichkeitsverbrechen drohende Entmannung weit stärker beeinflußt werden dürfte als durch frühere Verurteilungen. Diese Gründe würden für die Ablehnung einer Maßregel aus den §§ 42b bis 42e StGB. unzureichend sein. Vgl. u. a. RGUrt. 17. 6. 38 in JW. 1938 S. 2269. Im Gegensatz zu den vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen handelt es sich zwar bei den §§ 42k und 421 StGB. nur um „Kann-Vorschriften"; der Tatrichter braucht sie nicht anzuwenden; ihre Anwendung ist vielmehr in sein Ermessen gestellt. Lehnt er aber, wie hier, bei einem gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher die Entmannung aus anderen Gründen ab als aus dem der begründeten Wahrscheinlichkeit einer dauernden Besserung, so hat er besonders sorgfältig zu prüfen, auf welche sonstige Weise die Volksgemeinschaft vor weiteren Untaten dieses Rechtsbrechers geschützt werden kann. Das hat das LG. im vorliegenden Fall unterlassen, und deshalb muß das Urteil im Strafausspruch aufgehoben werden.

1273 § 43 StGB. **Die Abgrenzung der Vorbereitung von dem Beginn der Ausführung der Tat beim Betrug.** — RG. 17. 4. 39 — 2 D 190/39 —.

Die Rev. wendet sich mit Einzelausführungen nur gegen den Fall des gemeinschaftlich versuchten Betruges. Ihrer Ansicht, daß es hier nur zu Vorbereitungshandlungen gekommen sei, ist nicht zuzustimmen. Nach der Sachdarstellung war der Wille des Bf. und des G. darauf gerichtet, in dem Geschäft Stoff gegen Hingabe eines von ihnen erst auszufüllenden Wechsels zu kaufen, der fälschlich mit dem Stempel des Hotels Wiener Hof versehen war und sie dadurch als zahlungsfähig erscheinen lassen sollte. Sie sind in dem Geschäft planmäßig als Käufer aufgetreten, indem sie fragten, ob Stoff gegen Hingabe von Wechseln verkauft werde. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß die StrK. in dieser vom Verkäufer verneinten Frage den Anfang der Täuschungshandlung gesehen hat, die dazu führen sollte, daß der über die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der Täter zu täuschende Verkäufer ihnen Stoff gegen einen völlig wertlosen Wechsel übereigne. Beginn der Täuschungshandlung und nicht bloße Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn das Vorgehen des Betrügers bereits eine Tätigkeit darstellt, die in ihrem regelmäßigen Verlauf zur Täuschung wird und eben wegen dieser Zusammengehörigkeit mit der zur Erfüllung des vollendeten Vergehens erforderlichen Tatbestandshandlung als deren Bestand erscheint (RGSt. 69, 327; 72, 66). Diese Voraussetzung ist hier durch die Frage der Täter erfüllt worden. Denn dadurch ist bereits mit der Vorspiegelung der Anfang gemacht, daß sie als zahlungsfähige und -willige Käufer Stoff erwerben wollten.

1274 §§ 48, 51, 330a StGB. **Erheblicher Alkoholgenuß nötigt zur Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB. vorliegen; gegebenenfalls kommt § 330a StGB. in Betracht. — § 48 StGB. betrifft nur die vorsätzliche Anstiftung zu vorsätzlichem Tun. — Mitverursachung und Mitverschulden durch andere ist für die Schuldfeststellung gegen den angeklagten Täter ohne Bedeutung, kann dagegen u. U. die Strafzumessung gegen ihn strafmildernd beeinflussen.** — RG. 4. 5. 39 — 2 D 70/39 —.

Der Angekl., bei dem die Blutuntersuchung kurz nach dem Unfall 2,40‰ Alkohol ergab, hatte unmittel-

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM

bar vor dem Eintritt des Unfalls erhebliche Mengen Branntwein zu sich genommen. Er hatte, nachdem er seine Absicht, sich im Straßengraben auszuschlafen, auf Zureden seines Gefährten L. aufgegeben hatte, seine Heimfahrt auf seinem Fahrrad fortgesetzt. Hierbei fiel er mit dem Rad hin und konnte es nur mit Mühe wieder besteigen. Er bog dann, nachdem er bis dahin auf der Fahrstraße, an der sich kein Radfahrweg befand, die rechte Straßenseite eingehalten hatte, plötzlich nach der linken Straßenseite hinüber. Er übersah dabei das Motorrad des Maurers Dr., das auf dieser Straßenseite mit 60 stkm Fahrgeschwindigkeit ihm entgegenkam und sich nur 10 m von ihm entfernt befand. Es kam zum Zusammenstoß. Dr. wurde an einen Chausseebaum geschleudert und erlitt eine so schwere Kopfverletzung, daß er alsbald verstarb. Das LG. hat den Angekl. wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das fahrlässige Verschulden des Angekl. wurde darin erblickt, daß er in stark angetrunkenem Zustand die Landstraße befuhr, obwohl ihm bekannt war, daß sie von Kraftfahrzeugen aller Art stark benutzt wird, ferner daß er infolge seines angetrunkenen Zustandes unvorschriftsmäßig auf die linke Straßenseite hinüberfuhr und hierbei den heranfahrenden Motorradfahrer nicht bemerkte, obwohl er ihn bei erforderlicher Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen. Die Verurteilung kann nicht bestehen bleiben. Der festgestellte Sachverhalt hätte dem LG. Veranlassung zur Prüfung geben müssen, ob der Angekl. infolge des hochgradigen Alkoholgenusses zur Zeit der Tat überhaupt noch fähig war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder ob diese Fähigkeit nicht erheblich vermindert war. Der übermäßige Genuß geistiger Getränke kann, auch ohne daß sinnlose Trunkenheit und damit Bewußtlosigkeit vorzuliegen braucht, einen Rauschzustand erzeugen, der sich in einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Bewußtseinsstörung oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit äußert. Es kann hierbei die Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen so weitgehend gehemmt sein, daß die freie Willensbestimmung nach § 51 Abs. 1 StGB. ausgeschlossen ist (RGSt. Bd. 63 S. 46, 48; RG. in JW. 1938 S. 2947 Nr. 2). Das Vorliegen eines solchen Zustands war nach den gegebenen Umständen nicht ausgeschlossen. Denn bei dem Angekl. hatte sich infolge des starken Alkoholgenusses Schlafbedürfnis eingestellt; er war infolge seiner Angetrunkenheit vom Rad gestürzt und hatte nur mit Mühe wieder aufsteigen können. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder des Abs. 2 StGB. vorliegen, hätte daher geprüft und entschieden werden müssen. Zur Vorbereitung der neuen Verhandlung sei noch auf folgendes hingewiesen. Für die Verurteilung des Angekl. wegen fahrl. Tötung kommt es lediglich darauf an, ob er durch sein fahrl. Verhalten den Tod des Dr. herbeigeführt hat. Ob bei der Verursachung des Unfalls auch Handlungen des L. mitgewirkt haben, ist für die Schuldfeststellung in der Richtung gegen den Angekl. ohne Bedeutung. Als Anstiftung war das Zureden des L., doch die Fahrt fortzusetzen, schon deshalb strafr. nicht verfolgbar, da nach ständiger Rechtspr. des RG. § 48 StGB. nur auf die vorsätzl. Anstiftung zu vorsätzlichen Handlungen anzuwenden ist (RGSt. 60 S. 1 und 2; 49, 68). Eine solche Beeinflussung des Willens des Täters kann allerdings unter Umständen bei diesem strafmildernd berücksichtigt werden. Dr. hätte ein bei der Strafzumessung des Angekl. gegebenenfalls strafmildernd zu berücksichtigendes Mitverschulden getroffen, wenn er die Trunkenheit des Angekl. rechtzeitig hätte erkennen können und es ihm dann fahrtechnisch möglich gewesen wäre, andere Abwehrmaßnahmen zu treffen, als er getroffen hat. Dies wird in der neuen Verhandlung zu klären sein. Die Behauptung der Rev., der Angekl. sei auf die linke Straßenseite hinübergebogen, weil dort ein Radfahrweg begonnen habe, steht im Widerspruch mit den bisherigen Feststt. des LG., daß der Unfall sich auf einer Fahrstraße ohne gesonderten Radfahrweg ereignete. Aber auch wenn an der Unfallstelle auf der linken Seite ein Radfahrweg begonnen hätte, berechtigte dies den Angekl. nicht, die Fahrstraße ohne Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr zu überqueren. Kommt das LG. auf Grund der neuen Verhandlung zu der Feststellung, daß der Angekl. sich bei der Tat in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand befand, so ist zu prüfen, ob er sich nicht fahrlässig in diesen Zustand versetzt hat (§ 330 a StGB.).

1275 § 49 StGB. **Auch einem zur Begehung seiner Tat bereits entschlossenen Täter kann noch „psychische Beihilfe" geleistet werden, sofern der Gehilfe bei ihm letzte Hemmungen und Bedenken beseitigt.** — RG. 29. 6. 39 — 5 D 170/39 —.

Der Angekl. hat der Mitangekl. B., mit der er ein Liebesverhältnis anzuknüpfen wünschte, auf ihre Bitten Geld gegeben, damit sie ihre von einem Geschlechtsverkehr mit einem anderen herrührende Schwangerschaft unterbrechen lassen könne. Die Mitangekl. B. hat diesen Plan nicht ausgeführt, das vom Angekl. empfangene Geld zur Anschaffung von Kleidung und Stärkungsmitteln für ihr Kind verwandt und sich schließlich ihre Frucht selbst noch abgetrieben, indem sie die bereits früher begonnenen Abtreibungsbemühungen fortsetzte. Nach der Überzeugung des Tatrichters hat der Angekl. sich der Beihilfe zu der erwähnten Abtreibung schuldig gemacht, da er durch die Geldspende die letzten Hemmungen und Bedenken, welche die B. von ihrem Abtreibungsvorhaben hätten abbringen können, beseitigte und die bisher unbescholtene Frau in der Durchsetzung ihres geplanten verbrecherischen Vorhabens bestärkte. Die Anwendung der §§ 218, 49 StGB. auf diesen Sachverhalt läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Dem Urt. ist zu entnehmen, daß die B. zu der Zeit, als sie den Beschwerdeführer um Geld anging, mit ihren Abtreibungsversuchen noch keinen Erfolg gehabt hatte. Es bedeutet nicht, wie die Rev. meint, einen „unlösbaren Widerspruch", wenn das Urt. feststellt, daß der Angekl. bei der zur Abtreibung entschlossenen B. letzte Hemmungen und Bedenken beseitigte, denn der Entschluß zur Tat braucht nicht unabänderlich zu sein und kann sehr wohl durch die Tätigkeit des Gehilfen noch gefördert und verstärkt werden, solange die Tat nicht ausgeführt ist.

1276 § 51 StGB. **1. „Geistesschwäche" unterscheidet sich nicht der Art, sondern nur dem Grade nach von der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit".**

2. Krankhafte Störung der Geistestätigkeit braucht nicht eine Störung der Verstandestätigkeit zu sein. Sie kann auch in einer Störung des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens bestehn. — RG. 2. 3. 39 — 5 D 972/38 — **RGSt. 73, 121.**

1277 § 51 StGB. **„Unfähigkeit zu moralischen Vorstellungen" als krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche.** — RG. 27. 8. 39 — 2 D 162/39 —.

Das LG. hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 StGB. verneint und hierbei ausgeführt: „Das sogenannte moralische Irresein, das bei

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM

dem Angekl., dessen Intellekt unversehrt ist, lediglich vorliegt und das nur in der Unfähigkeit zu moralischen Vorstellungen besteht, fällt nicht unter die in § 51 Abs. 1 StGB. erwähnten Geisteszustände." Diese Ausführungen schließen nicht aus, daß das LG. bei seiner Entscheidung von rechtsirrigen Erwägungen ausgegangen ist. Ist der Intellekt des Täters unversehrt und schiebt er bei seinen Handlungen lediglich die moralischen und rechtlichen Unrechtsvorstellungen beiseite und läßt sie nicht wirken, obwohl die Möglichkeit vorhanden ist, sie wirken zu lassen, so reicht dies allerdings zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 51 StGB. nicht aus. Liegt aber — und hiervon geht das LG. ersichtlich aus — eine „Unfähigkeit zu moralischen Vorstellungen" vor, dann muß klargelegt werden, worauf diese Unfähigkeit zurückzuführen ist. Beruht sie auf einer pathologischen Ursache oder auf Fehlern der seelischen Organisation, so liegt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche vor, die die Anwendung des § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB. rechtfertigt, je nachdem ob sie den Täter gänzlich unfähig macht, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, oder ob diese Fähigkeit nur erheblich vermindert ist (vgl. RGSt. 15 S. 97, 98).

1278 § 60 StGB. **„Polizeiliche Vorbeugungshaft" als anrechenbare Untersuchungshaft.** — RG. 24. 4. 39 — 2 D 54/39 —.

Dem Angekl. ist die Untersuchungshaft in der Dauer von 1 Jahr 3 Monaten angerechnet worden. Die in der Zeit vom 12. 1. 34 bis 14. 4. 37 erlittene „polizeiliche Vorbeugungshaft" konnte dem Angekl., auch wenn es sich um eigentliche Schutzhaft auf Grund des § 1 der VO. v. 28. 2. 33 (RGBl. I 83) handelte, dann angerechnet werden, wenn die Haft zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Untersuchung der Straftat angeordnet war (RGSt. 69, 327). Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß das SchwG. verkannt habe, daß auch „Schutzhaft" angerechnet werden kann. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Tatrichter die Voraussetzungen der Anrechnung geprüft, sie aber verneint hat. Überdies stand die Entscheidung darüber, ob die „Schutzhaft" angerechnet werden solle, ganz in seinem Ermessen. Sich über die Gründe auszulassen, warum er die Schutzhaft nicht angerechnet hat, war er nicht gezwungen (RGSt. 35, 234/5).

1279 § 60 StGB.; §§ 401 Abs. 2, 470 RAbgO. **Die Untersuchungshaft darf auch auf Wertersatz und auf Ersatzfreiheitsstrafen für Wertersatz angerechnet werden.** — RG. V 25. 5. 39 — 5 D 97/39 —.

Daß bei der Verurteilung wegen Hinterziehung von Schlachtsteuer gemäß § 401 RAbgO. auf Einziehung des Fleisches, das aus den nicht versteuerten Schlachtungen herrührt, oder auf Wertersatz zu erkennen ist, hat das RG. in letzter Zeit wiederholt ausgesprochen (RGSt. Bd. 72 S. 6). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtspr. abzugehen. Bedenken ergeben sich aber in der Richtung, daß das LG. vielleicht aus Rechtsirrtum angenommen hat, es sei unzulässig, den Wertersatz oder die für den Wertersatz festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt zu erklären. Dieser Rechtsirrtum findet sich in der Gegenerklärung des Hauptzollamts, und es fällt auch auf, daß das LG. bei den Angekl. A. und K., die beide mehr als 10 Monate sich in Untersuchungshaft befunden haben, trotz verschiedener Strafen in beiden Fällen nur die Gefängnis- und die Geldstrafe als durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt hat, somit bei A. 9 Monate, bei K. nur 4 Monate Gefängnis. Diese Schlechterstellung von K. ist, da besondere Gründe dafür nicht angegeben sind, vielleicht auf jenen Rechtsirrtum zurückzuführen. Es erschien daher geboten, das angefochtene Urteil, soweit es über die Anrechnung der Untersuchungshaft entschieden hat, aufzuheben, damit das LG. sich darüber schlüssig machen kann, ob es auch den Wertersatz als durch die Untersuchungshaft ganz oder zum Teil verbüßt erklären will.

1280 § 218 Abs. 4 StGB. **Zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit dürfen nicht frühere Vorgänge verwertet werden, die nicht erwiesen sind.** — RG. 22. 6. 39 — 5 D 345/39 —.

Die Rev. macht mit Recht geltend, daß das SchwG. die Gewerbsmäßigkeit der Abtreibungstätigkeit des Angekl. nicht einwandfrei dargetan habe. Eine gewerbsmäßige Abtreibung liegt vor, wenn der Täter die einzelne Abtreibungshandlung um des Erwerbs — aus dieser oder anderen Abtreibungen — willen begeht und dabei entschlossen ist, sich durch wiederholte Begehung solcher Abtreibungshandlungen eine Einnahmequelle von gewisser Dauer zu verschaffen. Davon ist das SchwG. zutreffend ausgegangen. Rechtsirrig ist jedoch, daß es zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit auch die 6 Fälle verwertet hat, in denen der Angekl. mangels ausreichenden Beweises von der Anklage der Abtreibung freigesprochen worden ist. Das war unzulässig. Tatsachen, die nicht erwiesen, sondern nur möglich oder wahrscheinlich sind, können niemals einen Schuldspruch rechtfertigen. Demzufolge geht es auch nicht an, aus Vorgängen, die nur den Verdacht für eine Abtreibungstätigkeit begründen, eine Schuldfeststellung in dieser Richtung aber nicht zulassen, zu folgern, daß der Angekl. wiederholt Abtreibungen begangen habe und somit aus der wiederholten Begehung von Abtreibungen ein Gewerbe habe machen wollen. Eine Grundlage für eine solche Folgerung können vielmehr nur die Fälle bieten, in denen die Schuld des Angekl. feststeht. Nichts anderes besagt auch das Urteil des RG. vom 26. 5. 36 in DJ. 1936 S. 1193, auf das sich das SchwG. für seine Auffassung berufen zu können glaubt. Dort hat das RG. lediglich ausgesprochen, es sei nicht zulässig, zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit auch im einzelnen nicht feststellbare, aber aus der gesamten Sachlage zu folgernde Fälle heranzuziehen. Der Sachverhalt war also der, daß das erkennende Gericht den Angekl. nicht nur einiger bestimmter, in ihren Einzelheiten nachweisbarer Einzelfälle der Abtreibung für schuldig befunden, sondern darüber hinaus auch für erwiesen erachtet hatte, daß er noch eine Reihe weiterer Fälle der Abtreibung begangen habe, die nur in ihren Einzelheiten nicht mehr feststellbar seien. Solchenfalls ist es selbstverständlich angängig, auch aus diesen Abtreibungsfällen, in denen ja die Schuld des Angekl. feststeht und nur nicht nachweisbar ist, wie er im einzelnen den Tatbestand der Abtreibung verwirklicht hat, für die Frage der Gewerbsmäßigkeit Schlüsse zu ziehen. Ebenso selbstverständlich ist es jedoch, daß nichterwiesene Abtreibungsfälle zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit nicht herangezogen werden dürfen. Das aber hat das SchwG. getan und es ist auch durch diese unzulässige Verwertung nicht erwiesener Abtreibungsfälle entscheidend beeinflußt worden, die Gewerbsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten zu bejahen.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM

1281 §§ 242, 246, 263 StGB. **Die Aneignung fremder Garderobe auf Grund einer vom Täter zurückbehaltenen Garderobemarke: Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung? — Die Voraussetzungen des Betrugs im Falle der Verpfändung der durch Betrug, Unterschlagung oder Diebstahl erlangten Sachen bei der Städtischen Pfandleihe.** — RG. 17. 4. 39 — 2 D 190/39 —.

1. Durchgreifende Bedenken bestehen gegen die Verurteilung des Bf. hinsichtlich der Fälle a—c. Hier ist festgestellt, daß der Bf. und G. es von vornherein auf den Fuchspelz der R. abgesehen hatten. Sie haben diese veranlaßt, bei dem gemeinsamen Besuch des Lokals den Pelz mitzunehmen. Der Bf. hat dort die sämtlichen Marken der von ihnen abgegebenen Garderoben — darunter den Pelz — eingesteckt. Er hat dann ohne Wissen der R. deren Garderobe sich herausgeben lassen, demnächst den Pelz bei der Städtischen Pfandleihe versetzt und den Pfandschein der B. verkauft. Das LG. sagt ohne weitere Begründung: die R. hat den Gewahrsam durch die Ablieferung in der Garderobe nicht aufgegeben. Das reicht im Hinblick auf den dieser Annahme entgegenstehenden bisher festgestellten Sachverhalt nicht aus. In der Regel liegt in der Abgabe von Garderobe gegen Marken an einer dazu eingerichteten Stelle ein Verwahrungsvertrag, sei es mit dem Gastwirt oder dem etwaigen Pächter der Kleiderablage. Bei Verwahrungsverträgen steht der Gewahrsam an den aufzubewahrenden Sachen regelmäßig ausschließlich dem Verwahrer zu. Sofern er sich dabei Angestellter bedient, entscheidet es sich nach dem Einzelfall, ob er oder der betr. Beauftragte als Gewahrsamsinhaber anzusehen ist. Der danach in Betracht kommende Verwahrer übt die rein tatsächl. Herrschaft über die verwahrte Sache aus. Der Hinterleger erlangt dagegen den Gewahrsam erst wieder durch die Rückgabe der abgegebenen Gegenstände an ihn. Inwiefern es hier anders gewesen sein sollte, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich. Der Annahme eines Diebstahls steht hier ferner entgegen, daß auch das Merkmal der Wegnahme nicht dargetan ist. Dadurch, daß die R. dem Bf. die Marke beließ — sei es daß diese als bloßes Ausweispapier oder als eine Urkunde im Sinne des § 808 BGB. anzusehen war — setzte sie ihn jedenfalls in den Stand, sich die Garderobe herausgeben zu lassen. Der Bf. hat somit nicht einen fremden Gewahrsam gebrochen, wenn ihm auf das Vorweisen der ihm freiwillig belassenen Marke freiwillig die Garderobe der R. ausgehändigt wurde. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt hätte das LG. prüfen müssen, ob der Bf. durch das erschlichene Belassen der Garderobenmarke einen Betrug zum Schaden der R. begangen hat, der sich tatbestandsmäßig auf das Ansichbringen des Pelzes erstreckte. War das zu bejahen, stellte sich die endgültige Aneignung des Pelzes lediglich als straflose Nachtat dar. Es kommen insoweit folgende Gesichtspunkte in Betracht. Der Bf. hatte die Marke in der Absicht an sich genommen, hierdurch den Pelz in seinen Besitz zu bringen. Darin, daß er im Rahmen des gemeinsamen Ausgehens die Marke zu sich steckte, als ob er sie der R. zur Verfügung halten wollte, kann eine unwahre Vorspiegelung durch schlüssiges Verhalten gefunden werden. Durch diese Irrtumserregung wurde die R. veranlaßt, ihren Anspruch auf Herausgabe ihrer Marke nicht geltend zu machen. Darin lag nach den gegebenen Verhältnissen eine bereits ihr Vermögen schädigende Verfügung im Sinne des § 263 StGB. Der Verbleib der Marke bei dem arglistigen Angekl. stand hier tatsächlich dem Verlust des Pelzes für die R. gleich und stellt insofern eine Gefährdung ihres Vermögens dar, die bereits eine Vermögensbeeinträchtigung für sie bedeutete. Sollte sich in der neuen Verhandlung ein Betrug des Bf. in diesem Sinne etwa nicht nachweisen lassen, kann bei im wesentlichen gleichen Feststellungen wie bisher nur Unterschlagung des Pelzes in Betracht kommen. Im Falle von Betrug oder Unterschlagung kommt eine rechtliche Unwirksamkeit der Verpfändung an die Städtische Pfandleihe nicht mehr in Frage. Das LG. wird aber insoweit die Gesichtspunkte zu beachten haben, die in RGSt. 73, 61 zu der Frage, ob auch bei solcher Rechtslage Betrug angenommen werden kann, hervorgehoben sind. Dabei wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob der im Art. 94 EGBGB. aufrechterhaltene Lösungsanspruch öffentlicher Pfandleihanstalten für die Städtische Pfandleihe etwa Geltung hatte. Vor allem wird zum inneren Tatbestand zu prüfen sein, ob der Bf. sich bei der Verpfändung des Verursachens einer Vermögensbeschädigung für die Pfandleihe bewußt gewesen ist oder doch mit ihr als möglich gerechnet und sie gegebenenfalls gebilligt hat. Zur Frage, ob und inwiefern bei Verneinen vollendeten Betrugs Betrugsversuch vorliegen könnte, sei auf RGSt. 49 S. 16, 20; 42, 92 hingewiesen. Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Betrugs zum Schaden der B. war im Hinblick auf das Ausgeführte gleichfalls aufzuheben.

2. Bei den Betrugsfällen d und e handelt es sich um die Veräußerung von durch den Bf. gestohlenen Sachen an Frau B. und im Falle f um eine mit G. ausgeführte Verpfändung von Diebsgut an den Pfandleiher L. Die Verurteilung wegen Betrugs begegnet hier nur Bedenken zum inneren Tatbestand. Die StrK. hat keinerlei Feststellungen in der Richtung getroffen, daß der Bf. sich bewußt war, das Vermögen der Käuferin und des Pfandleihers zu beschädigen. Diese Feststellung war aber unerläßlich, da es keineswegs auf der Hand liegt, daß der Bf. sich dessen bewußt war. Weder die Kenntnis des Bf. von der rechtlichen Unwirksamkeit der Veräußerung noch der Pfandbestellung ist ohne weiteres aus dem dargelegten Sachverhalt zu entnehmen. Da das LG. auch in den anderen Betrugsfällen, die vom Standpunkt des LG. aus den hier erwähnten Fällen im wesentlichen entsprechen, zu dieser Frage des inneren Tatbestands keine zureichenden Feststellungen getroffen hat, bleibt die Möglichkeit offen, daß es diesen Gesichtspunkt nicht genügend beachtet hat. Dafür spricht vor allem auch, daß zu der Frage der rechtlichen Unwirksamkeit der Pfandbestellungen keine Stellung genommen ist, obwohl es gerade insoweit möglich und naheliegend ist, daß der Bf. angenommen hat, die Pfandleiher würden an den beliehenen Gegenständen Pfandrechte erwerben. Denn die Kenntnis, daß die bestohlenen Eigentümer ihr Eigentum von den Pfandleihern ohne Einlösung des Pfands zurückverlangen dürfen, ist nicht allgemein verbreitet. Fehlte es aber dem Bf. an der Vorstellung der rechtlichen Unwirksamkeit der Veräußerungen oder Verpfändungen, dann ist der Tatbestand des Betrugs nach der inneren Tatseite möglicherweise nicht verwirklicht. Es kann dann nur noch in Betracht kommen, ob die in RGSt. 73, 61 entwickelten Gesichtspunkte dazu führen können, den Vorsatz einer Vermögensbeschädigung in der Richtung festzustellen, daß der Angekl. sich der Auswirkungen bewußt war, die eine auch bürgerlich-rechtlich anerkannte Veräußerung durch strafbare Handlung erlangter Sachen hinsichtlich des Vermögensstandes des

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM

gutgläubigen Erwerbes solcher Gegenstände nach Maßgabe der erwähnten Entscheidung haben kann. Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit der Bf. in den bezeichneten Fällen verurteilt worden ist, und hinsichtlich der Gesamt- und Ehrenstrafe wie des Ausspruchs der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und der Anrechnung der Untersuchungshaft.

Strafverfahren.

StPO.

1282 § 207 StPO. **Unsubstantiierte Geständnisse als Grundlage eines Eröffnungsbeschlusses und der Verurteilung.** — RG. 4. 5. 39 — 2 D 158/39 —.

T. ist wegen zweier Verg. gegen § 175 StGB. verurteilt. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und deshalb unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO.). Die Sachrüge kann, soweit die Verurteilung im Falle K. in Frage steht, keinen Erfolg haben. Nach der Feststellung des Urteils war der Angekl. T. in glaubwürdiger Weise geständig, am 30. 1. 38 mit dem Mitangeklagten K. in seiner Wohnung wechselseitig onaniert zu haben. Dadurch ist die Verurteilung nach § 175 StGB. gerechtfertigt. Die Tat war im Eröffnungsbeschluß auf Grund der Anklage ausreichend gekennzeichnet (§ 207 StPO.). Nicht bestehen bleiben kann die Verurteilung im Falle A., da Anklage und Eröffnungsbeschluß nicht dem Gesetz entsprechen. Der gleiche Mangel liegt auch hinsichtlich der weiteren Straftaten vor. Denn durch die Beschuldigung „T. habe, wie er zugestehe, in Berlin und sonst im Inland in nicht rechtsverjährter Zeit mit Männern Unzucht getrieben oder sich von ihnen zur Unzucht mißbrauchen lassen, und zwar durch zahlreiche selbst. Handlungen", ist die angeklagte Tat weder hinsichtlich der Zeit der Begehung noch hinsichtlich der Person, mit der die Unzucht verübt wurde, noch hinsichtlich der Art und Weise der Verübung ausr. bezeichnet. Nach einem Vermerk in den Akten wurde die Sache von der StK. eingehend beraten und beschlossen „den Eröffnungsbeschluß erst in der Hauptverhandlung nach den Feststellungen zu spezifizieren, da die Anzahl der Taten im einzelnen nicht festzustellen sei". Hierzu ist folgendes hervorzuheben.

Die Frage, wann unsubstantiierte Geständnisse die Grundlage eines Eröffnungsbeschlusses und einer Verurteilung bilden können, läßt sich grundsätzlich nicht beantworten, da es dabei auf den jeweiligen Inhalt des Geständnisses und die übrigen bes. Umstände des einzelnen Falles in entscheidender Weise ankommt. Ein solches Geständnis kann in dem einen Falle je nach der Sachlage ausreichen, den Eröffnungsbeschluß und eine Verurteilung zu tragen, in einem anderen Falle nicht. So hat der erk. Sen. in 2 D 699/37 v. 25. 5. 38 es billigen können, daß das SchwG. die Verurteilung auf das glaubhafte Geständnis der Angekl. gestützt hatte, sie habe ebenso wie in dem einen Falle der vollendeten Abtreibung, der nach Zeit, Ort und allen weiteren Umständen genau festgestellt war, in 9 weiteren Fällen gewerbsmäßig die Frucht abzutreiben versucht. Durch den Hinweis auf den im einzelnen ermittelten Fall der vollendeten Abtreibung waren die Taten, deren Begehungsort und Begehungszeit feststand, auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung hinreichend gekennzeichnet. Das gleiche kann im vorl. Fall nicht gesagt werden. Denn die Angabe „in Berlin und sonst im Inland in nicht rechtsverjährter Zeit durch zahlreiche selbst. Handlungen Unzucht getrieben zu haben", ist so unbestimmt, daß sie den Erfordernissen des § 207 StPO. um so weniger entspricht, als hier, anders als in dem Abtreibungsfall, mit der angeklagten Tat (§ 175 StGB.) noch eine weitere Straftat (z. B. § 176 Abs. 1 Nr. 3) tateinheitlich begangen sein kann oder die Tatbestände des § 175 a StGB. vorliegen können. Es fehlt somit an einer notwendigen Verfahrensvoraussetzung, deren Vorliegen auch ohne Rüge von Amts wegen geprüft werden muß (RGSt. 67, 59; 68, 105). Mit den Fällen, in denen keine Rev. eingelegt war, ist das RevGer. durch die Sachrüge befaßt, da diese die allg. Kostenentscheidung ergreift. Die StK. hätte auf Grund einer solchen Anklage das Hauptverfahren nicht eröffnen sollen. War es aber geschehen, hätte das Verfahren in der Hauptverhandlung eingestellt werden müssen. Diese Entscheidung kann vom RevGer. nachgeholt werden. Im übrigen ist die Rev. zu verwerfen. Die Einstellung steht, da sie keine sachl. Erledigung in sich schließt, einer etwaigen künftigen Anklage nicht entgegen.

1283 § 245 StPO. **Die Ablehnung eines Beweisantrags als „unerheblich".** — RG. 25. 5. 39 — 2 D 841/38 —.

Der Angekl. hat zum Nachweis, daß ihm bei der vom LG. als Untreue gewerteten Handlungsweise das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, in der Hauptverhandlung zwei Beweisanträge gestellt. Die StK. hat beide Anträge abgelehnt, da sie unerheblich seien. Diese Ablehnung muß insofern beanstandet werden, als sie nicht erkennen läßt, ob sie aus rechtl. oder tatsächl. Gründen erfolgte; im letzten Falle wären die Tatsachen anzugeben gewesen. Werden solche Gründe nicht angegeben, so ist weder der Angekl. in der Lage, sich mit seiner Verteidigung auf die durch die Ablehnung geschaffene Lage einzustellen, noch kann das RevGer. die rechtl. Grundlagen der Ablehnung nachprüfen. Deshalb genügt es im allgemeinen nicht, wenn in dem Urt. die Gründe, die für die Ablehnung des Beweisantrags maßgebend waren, nachgeholt werden. Es kann sich aber im Einzelfall aus dem Urteilsinhalt ergeben, daß der Verfahrensverstoß nicht zu einer Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkte geführt hat. Eine solche Ausnahme liegt indes hier nicht vor.

1284 § 345 Abs. 2 StPO. **Unterschrift des Verteidigers am Anfang der Revisionsbegründung ist ausreichende Unterschrift.** — RG. 19. 6. 39. — 3 D 381/39 —.

Die Revisionsbegründung trägt oben links den Stempel des Verteidigers. Es folgt dann die Anschrift „An das LG. M.-S.". Sodann fährt die Schrift fort: „Der Verurteilte J. C., vertreten durch seinen Verteidiger." Hier folgt wiederum der Stempel des Verteidigers mit seiner eigenhändigen Unterschrift. Danach heißt es in der Schrift weiter: „Revisions-Ausführung gegen das Urt. der großen Strafk. des LG. M.-S. v. 3. 4. 1939". Alsdann folgt der Text der Revisionsbegr., unterzeichnet (jedoch in Schreibmaschinenschrift) mit dem Namen des Angekl. Es fragt sich, ob diese Form der Revisionsbegr., die den Gepflogenheiten der Ostmark und des Sudetenlandes entspricht, den Anforderungen genügt, die § 345 Abs. 2 StPO. an die Revisionsbegr. stellt. Diese Vorschr. verlangt, daß die Revisionsbegr. von dem Vert. „unterschrieben" wird. Das bedeutet indes nicht, daß die Namenszeichnung des Vert. notwendig unter der Revisionsschrift, d. h. an letzter Stelle des Textes, stehen muß. Sinn der Bestimmung ist vielmehr, daß der Vert. durch seine

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/20/15 8:07 PM